

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 17. Mai 1915.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: des Bestehens der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betreffend.

Verordnung.

(Som 11. Mai 1915.)

Zur Befolgung der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betreffend.

Auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 5. Mai 1915 wird im Einverständnis mit dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen verordnet, daß die Verordnung vom 27. Januar 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 387) in der Fassung vom 16. Juni 1909 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 279) folgende Änderungen und Ergänzungen zu erfahren hat.

1. Die §§ 1 bis 3 haben künftig zu lauten:

§ 1.

Die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen findet statt auf Grund

1. von rechtskräftigen Endurteilen und denjenigen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig ist, sowie von Vergleich, welche vor einem Verwaltungsgericht abgeschlossen worden sind;

2. von vollzugsreifen Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden;

3. vollzugsreifer Festsetzung von Lasten und sonstigen Gemeindesteuern und solcher Abgaben, Gebühren und Beiträge, welche durch Gesetz oder Verordnung festgesetzt sind oder noch bestimmen, durch staatlich genehmigte Gemeindebeschlüsse festgesetzten Grundsteuern oder Taxen zur Erhebung gelangen;

4. von vollzugsreifen Beitragsverzeichnis der den Gemeinden hinsichtlich der Erhebung von Beiträgen geistlich gleichgestellten öffentlich-rechtlichen Verbände;

5. von Vollstreckungsbesehlen (§ 3).